

Gebührenordnung

für das

Kolumbarium St. Antonius in Datteln

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Amandus Datteln hat gemäß § 19 der Friedhofssatzung für die Nutzung des Kolumbariums St. Antonius, Datteln in der Fassung vom 15.05.2014 am 19.10.2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung des Kolumbariums St. Antonius und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kolumbariumsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

(2) Zur Zahlung der Gebühren nach dieser Ordnung ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,

c) das Nutzungsrecht an einer Urnenkammer erwirbt,

d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Leistung.

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

(5) Wird von der Benutzung des Kolumbariums und seiner Beisetzungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Kolumbariumsverwaltung entstanden sind.

§ 2 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Ablauf der im Gebührenbescheid angegebenen Zahlungsfrist fällig.
- (3) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten. Abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (4) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung außer Kraft.
- (2) Für Nutzungsrechte, die vor dem 31.12.2023 erworben worden sind, ist hinsichtlich der Verlängerungs- und Reservierungsgebühr § 3 Abschnitt I der Gebührenordnung in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung anzuwenden. Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten erfolgt eine Umstellung von der jährlichen Zahlung der Verlängerungs- und Reservierungsgebühr gemäß § 3 Abschnitt I der Gebührenordnung in der bis zum 31.12.2023 geltenden Fassung auf die nachträgliche Zahlung gemäß Abschnitt 1 Nr. 6 des Gebührentarifs der Gebührenordnung in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung. In diesem Fall erteilt die Trägerin dem Nutzungsberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Anzahl der Jahre, für die bereits eine Verlängerungs- oder Reservierungsgebühr gezahlt worden ist. Der Zeitraum, für den bereits eine Verlängerungs- oder Reservierungsgebühr gezahlt worden ist, wird bei der Berechnung der nachträglich zu zahlenden Verlängerungsgebühr gemäß Abschnitt I Nr. 6 des Gebührentarifs der Gebührenordnung in der ab dem 01.01.2024 geltenden Fassung zusätzlich in Abzug gebracht.

Gebührentarif
zur Gebührenordnung für das
Kolumbarium St. Antonius in Datteln

I. Nutzungsgebühren für Urnenkammern

1. Für die Einräumung des Nutzungsrechts an einer Urnenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelkammer (Breite ca. 29 cm) 1.648,00 EUR

Das Nutzungsrecht an einer Einzelkammer berechtigt zur Beisetzung einer Urne.

b) Doppelkammer (Breite ca. 39 cm) 3.016,00 EUR

Das Nutzungsrecht an einer Doppelkammer berechtigt zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen (z.B. eine übergroße Urne oder zwei normalgroße Urnen).

c) Große Doppelkammer/Gemeinschaftskammer (Breite ca. 50 cm) 4.433,00 EUR

Das Nutzungsrecht an einer großen Doppelkammer/Gemeinschaftskammer berechtigt zur Beisetzung von bis zu drei Urnen (z.B. zwei übergroße Urnen oder drei normalgroße Urnen).

2. Mit der Gebühr nach Ziffer 1 sind folgende Leistungen abgegolten

- die Einräumung des Nutzungsrechts an der Urnenkammer für einen Zeitraum von 20 Jahren,
- die leihweise Nutzung einer von der Trägerin zur Verfügung gestellten provisorischen Verschlussplatte im Rahmen der Beisetzung bis zur Montage der beschrifteten Frontsteinplatte an der Urnenkammer durch den vom Nutzungsberechtigten zu beauftragenden Steinmetz,
- das endgültige Versiegeln der Urnenkammer nach Montage der beschrifteten Frontsteinplatte,
- die Entsorgung von Blumen, Kränzen und Kerzen anlässlich der Beisetzung.

3. Die Dauer des Nutzungsrechts beginnt am Tag der Ausfertigung der Erwerbsurkunde durch die Trägerin, spätestens jedoch mit der Beisetzung der ersten Urne.

4. Soweit in einer Urnenkammer mehrere Urnen beigesetzt werden sollen, hat der Nutzungsberechtigte dies rechtzeitig – also bereits anlässlich der Beisetzung der ersten Urne – im Rahmen der Auswahl der Urne und deren Platzierung innerhalb der Urnenkammer zu berücksichtigen. Der Nutzungsberechtigte soll hierzu Rücksprache mit dem Bestatter halten. Erforderlichenfalls ist vom Nutzungsberechtigten oder dem Bestatter vor der Beisetzung der ersten Urne ein örtliches Aufmaß der Urnenkammer vorzunehmen. Das Risiko, dass die vom Nutzungsberechtigten gewünschte Beisetzung der von ihm ausgewählten zwei oder drei Urnen in der Urnenkammer aufgrund der tatsächlich vorhandenen Fläche und deren Zuschnitt möglich ist, trägt der Nutzungsberechtigte.

5. Eine Beisetzung von mehr Urnen als in Ziffer 1 für den jeweiligen Kammertyp angegeben ist, ist auch dann unzulässig, wenn dies aufgrund der Ausmaße der Urnenkammer und der Urnen tatsächlich möglich ist.

6. Soweit die Beisetzung einer zweiten oder dritten Urne in einer Urnenkammer zulässig ist, fällt bei Beisetzung der zweiten und gegebenenfalls der dritten Urne jeweils eine Verlängerungsgebühr an. Die Höhe der Verlängerungsgebühr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Differenz zwischen der Ruhezeit von 20 Jahren und der verbliebenen Nutzungsdauer der Urnenkammer zu der auf die vollständige Ruhezeit bezogene Nutzungsgebühr.

7. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Trägerin dem Nutzungsberechtigten auf dessen Antrag hin eine Verlängerung des Nutzungsrechts um zwei Jahre einräumen. Die mehrfache Verlängerung um jeweils zwei Jahre ist zulässig. Für jede Verlängerung um zwei Jahre fällt eine Nutzungsgebühr in Höhe von $\frac{2}{20}$ der Nutzungsgebühr an.

II. Gebühren im Bestattungsfall

1. Nutzung des Feierraums des Kolumbariums	217,00 EUR
2. Benutzung der Abschiedsräume des Kolumbariums pro angefangener 24 Stunden	30,00 EUR

III. Gebühren für Umbettungen

Verwaltungsaufwand bei Ausbettung zur Überführung auf einen fremden Friedhof
150,00 EUR

Das Öffnen und Schließen der Kammer sowie die Überführung auf einen fremden Friedhof erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Eine Umbettung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 der Friedhofssatzung für die Nutzung des Kolumbariums St. Antonius, Datteln zulässig. Eine Ausbettung zur erneuten Beisetzung in einer anderen Urnenkammer innerhalb des Kolumbariums St. Antonius ist nicht zulässig.

IV. Sonstige Gebühren

Umschreibung von Nutzungsrechten
16,00 EUR